

Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree

§ 17

Kreissenorenbeirat, Beirat für Menschen mit Behinderung

(1) Im Landkreis Oder-Spree werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages ein Kreissenorenbeirat und ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet. Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag oder seinen Ausschüssen vor Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf den jeweiligen Aufgabenbereich sowie die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen und Senioren haben, Stellung zu nehmen.

(2) Der Kreissenorenbeirat setzt sich aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Diese werden auf Vorschlag der amtsfreien Städte und Gemeinden sowie der Ämter des Landkreises Oder-Spree für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages durch den Kreistag benannt. Die Gemeinden/ Städte bzw. Ämter können jeweils einen Vorschlag unterbreiten. Soweit nicht jede Kommune ein Mitglied vorschlägt, kann der Kreissenorenbeirat durch weitere Bewerber auf 18 Mitglieder aufgefüllt werden. Einzelheiten zu den Aufgaben und der Verwaltung regelt die Richtlinie für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree.

(3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus 7 Personen mit oder ohne Behinderung, die sich für die Belange der Menschen mit Behinderung einsetzen. Für das Wahlverfahren gilt § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf. Einzelheiten zu den Aufgaben und der Verwaltung regelt die Richtlinie für den Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Oder-Spree.